

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wichtrach beschliesst, gestützt auf Art. 31 ff des Wasserversorgungsreglements vom 15. Juni 2006

I. Einmalige Abgaben

- Art. 1**
- Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- a* Fr. 121.— pro Belastungswert nach SVWG zuzüglich Mehrwertsteuer und
- b* Fr. 2.30 pro m³ umbauten Raum nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.
- Art. 2**
- Löschgebühr Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr 2.30 pro m³ umbauten Raum zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Art. 3**
- Index Die Gebührenansätze in Art 1 basieren auf dem Landesindex Konsumentenpreise von 100.1 Punkten (Stand 1. Februar 2006). Erhöht oder senkt sich der Landesindex Konsumentenpreise, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Landesindex Konsumentenpreise mindestens 5% beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebühren-Verordnung festgelegt.
- Bemerkung zum Landesindex Konsumentenpreis
Basis 1. Dezember 2005 gleich 100 Punkte
- Art. 4**
- Inkrafttreten
- ¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2006.

EINWOHNERGEMEINDE

WICHTRACH

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin von Wichtrach bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Wichtrach, 18. Juli 2006

Die Gemeindeschreiberin